

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
Organisationsstrukturen in der gesetzlichen
Krankenversicherung (GKV-OrgWG - BT-Drucks. 16/9559)**

erarbeitet durch den
Ausschuss Insolvenzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Vorsitzender
RA Dr. Frank **Kebekus**
RA Markus M. **Merbecks**
RA Dr. Wilhelm **Wessel**
RA Dr. Thomas **Westphal**
RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Gesundheit
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Landesgesundheitsminister/Gesundheits senatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO
Verlag C. H. Beck

September 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2008

Im Internet unter www.brak.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) plädiert dafür, dass - wenn die politische Entscheidung zur Änderung des § 12 InsO für eine Insolvenzfähigkeit sämtlicher Krankenkassen getroffen wird - diese Insolvenzfähigkeit dann auch mit allen Konsequenzen der Insolvenzordnung verbunden sein sollte. Jede Abkehr von den üblichen Verfahrensgrundsätzen der Insolvenzordnung, wie sie der Entwurf zum Teil vorsieht, ist problematisch. Die Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung sollten auch bei den Landeskrankenkassen genutzt werden.

Der Entwurf sieht in § 171b Abs. 3 Satz 1 SGB V-E vor, dass sich das Recht zur Stellung eines Insolvenzantrages in Anlehnung an die Regelung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen beschränkt. Demgegenüber ist ein Gläubigerantragsrecht, wie es in der Insolvenzordnung sonst besteht, nicht vorgesehen. Die BRAK hat Bedenken gegen dieses ausschließliche Antragsrecht der Aufsichtsbehörde.

Eine Fortführung und Sanierung, wie sie § 1 InsO grundsätzlich bei jeder Insolvenz vorsieht, ist nach der Neuregelung kaum möglich, weil die Krankenkasse mit der Eröffnung als geschlossen gelten soll (§ 171b Abs. 3 Satz 2 SGB V-E). Zudem ist der Insolvenzfall praktisch kaum denkbar, weil die Aufsichtsbehörde insolvente Kassen zur Fusion zwingen könnte, um die Insolvenz abzuwenden.

Als problematisch wird auch die Drei-Monats-Frist gem. § 171b Abs. 3 Satz 3 SGB V-E angesehen. Die frühzeitige Antragstellung, die ein Grundanliegen der Insolvenzordnung ist, würde durch die Drei-Monats-Frist des Entwurfes konterkariert. Die Aufsichtsbehörde müsste stattdessen verpflichtet sein, *unverzüglich* einen Insolvenzantrag zu stellen. Durch diese Regelung würden zudem die Anfechtungsvorschriften der §§ 130, 131 InsO ausgehebelt.

Der Gesetzesentwurf regelt in § 171b Abs. 4 Satz 2 SGB V-E, dass das Gericht die Aufsichtsbehörde vor der Bestellung des Insolvenzverwalters zu hören hat. Dieser Vorschlag des Gesetzgebers ist nicht mit § 56 InsO vereinbar. Der Entwurf berücksichtigt darüber hinaus nicht die Situation des Eröffnungsverfahrens, insbesondere die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters. Dies scheint ein Versehen des Gesetzgebers zu sein.
